

WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD (WO)

(in der Fassung vom 26.10.2021)

Aufgrund von § 26 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz-LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S.1018) i.V.m. § 47 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Greifswald vom 30.06.2020, erlässt die Studierendenschaft der Universität Greifswald folgende Wahlordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Beitritt von Fachschaften	2
§ 3	Wahlrecht	2
§ 4	Wahlgrundsätze und Wahlzeitraum	3
§ 5	Wahlorgane	4
§ 6	Wahlleiter*in	4
§ 7	Wahlausschuss	4
§ 8	Wahlprüfungsausschuss	5
§ 9	Wahlhelfer*innen	5
§ 10	Wahlbekanntmachung	6
§ 11	Wähler*innenverzeichnis	6
§ 12	Wahlvorschläge	7
§ 13	Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	8
§ 14	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	9
§ 15	Weitergabe der Wahlvorschlagsdaten	9
§ 16	Wahlveranstaltungen	10
§ 17	Stimmzettel	11
§ 18	Urnenwahl	11
§ 19	Briefwahl	11
§ 20	elektronische Wahl	12
§ 21	Technische Anforderungen	14
§ 22	Ordnung in den Wahlräumen	15
§ 23	Schluss der Abstimmung	15
§ 24	Öffentlichkeit	17
§ 25	Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	17
§ 26	Vorbereitung der per Briefwahl eingegangenen Stimmzettel	17
§ 27	Auszählung	17
§ 28	Feststellung des Wahlergebnisses	19
§ 29	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	19
§ 30	Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und Wahlprüfung	19
§ 31	Wiederholungs- und Nachwahlen	20
§ 32	Neuwahlen	21
§ 33	Konstituierende Sitzung	21

§ 34	Beteiligung beigetretener Fachschaften.....	22
§ 35	Nachrückverfahren	22
§ 36	Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	22
§ 37	Schlussbestimmungen.....	22
§ 38	Inkrafttreten	22

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments. Sie gilt ferner für die Wahl der Fachschaftsräte der Fachschaften, die dieser Ordnung beigetreten sind.

§ 2 Beitritt von Fachschaften

- (1) Fachschaften können dem Geltungsbereich dieser Wahlordnung spätestens drei Monate vor dem ersten Tag der nächsten Wahl beitreten, indem ihre Fachschaftsräte dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen und zudem in diesem Beschluss ihre Fachschaftswahlordnung außer Kraft setzen. Der Beitritt kann durch den Beschluss einer eigenen Fachschaftswahlordnung mit Wirkung für die Zukunft wieder rückgängig gemacht werden.
- (2) Ein Beitritt nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die Fachschaft in ihrer Fachschaftsordnung zuvor ihre Struktur und inneren Grundsätze einschließlich der Zusammensetzung des Fachschaftsrates geregelt hat. Dabei ist insbesondere die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates festzulegen.
- (3) Die beigetretenen Fachschaften und die jeweilige Anzahl der stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder sind in einer Anlage zu dieser Ordnung aufzulisten.
- (4) Fachschaften können in ihrer Fachschaftsgrundordnung studiengangsbezogene Quotierungen der Mitglieder ihrer Fachschaftsräte vorsehen. Diese sind in der Anlage nach Abs. 3 festzuhalten.
- (5) Die nach Abs. 3 vorgesehene Anlage ist bei etwaigen Änderungen der jeweiligen Fachschaftsordnungen unverzüglich anzupassen.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Studierendenparlaments.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für die Fachschaft oder Fachschaften, der oder denen es entsprechend des gewählten Studienganges zugeordnet ist. Die Zuordnung von Studiengängen zu ihren Fachschaften ist in den Anlagen II bis V der Fachschaftsrahmenordnung geregelt.
- (3) Wählen und gewählt werden kann nur, wer im jeweiligen Wähler*innenverzeichnis aufgeführt ist.

§ 4 Wahlgrundsätze und Wahlzeitraum

- (1) Es wird in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (2) Die Wahlen werden als Urnenwahl oder auf Beschluss des Studierendenparlaments als internetbasierte Wahl (elektronische Wahl) jeweils mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte gehören dem jeweiligen Gremium für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Konstituierung des neugewählten Gremiums. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Studierendenschaft bildet für die Wahl des Studierendenparlamentes einen Wahlkreis. Die Mitglieder einer Fachschaft bilden für die jeweilige Fachschaftsratswahl einen Wahlkreis.
- (5) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments ergibt sich aus § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft.
- (6) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsräte ergibt sich aus der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Anlage.
- (7) Jede*r Wahlberechtigte*r hat bei den Wahlen jeweils drei Stimmen. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (8) Der Wahlzeitraum wird durch das Studierendenparlament auf Antrag des AStA mindestens drei Monate vor der Wahl beschlossen. Die Wahlen sollen in derselben Woche wie die Wahlen zu den akademischen Gremien stattfinden. Sie müssen in der Vorlesungszeit liegen.

ZWEITER ABSCHNITT: WAHLORGANE

§ 5 Wahlorgane

- (1) Die für alle Gremienwahlen im Wahlzeitraum bestehenden gemeinsamen Wahlorgane sind der*die Wahlleiter*in, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder aller Wahlorgane sind nicht in das neue Studierendenparlament oder einen der beigetretenen Fachschaftsräte wählbar.
- (3) Tritt ein Mitglied eines Wahlorganes zurück, ist es dauerhaft verhindert oder verliert es die Voraussetzungen für seine Bestellung, so wird es durch seine*n Stellvertreter*in bzw. ein Ersatzmitglied ersetzt. Ist kein*e Stellvertreter*in bzw. kein Ersatzmitglied vorhanden, so muss der*die Wahlleiter*in unverzüglich Ersatz vorschlagen und dem*r Rektor*in zur Bestellung vorlegen.
- (4) Der*die Rektor*in verpflichtet den*die Wahlleiter*in, seine*ihre Stellvertreter*innen, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgabe.

§ 6 Wahlleiter*in

- (1) Der*die Wahlleiter*in und ihre bis zu vier Stellvertreter*innen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Studierendenparlaments und der Fachschaftskonferenz von dem*r Rektor*in mindestens drei Monate vor dem ersten Tag der Wahl bestellt. An der Entscheidungsfindung der Fachschaftskonferenz wirken dabei nur die dem Geltungsbereich dieser Wahlordnung beigetretenen Fachschaftsräte mit. Die Vertretungsreihenfolge wird festgelegt.
- (2) Ist das Studierendenparlament auf seiner letzten Sitzung drei Monate vor dem ersten Tag der Wahl beschlussunfähig, geht das Vorschlagsrecht für diese Wahl auf den*die Vorsitzende*n des ASTA über.
- (3) Der*die Wahlleiter*in sichert die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahl.
- (4) Der*die Wahlleiter*in nimmt an Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Er*sie ist für die Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses verantwortlich.
- (5) Der*die Wahlleiter*in koordiniert die Wahlen mit dem*r Wahlleiter*in der akademischen Gremienwahlen.
- (6) Tritt der*die Wahlleiter*in während des Wahlzeitraums zurück, so rücken seine Stellvertreter*innen entsprechend der Vertretungsreihenfolge nach.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahl. Er entscheidet neben den in dieser Wahlordnung genannten Fällen in Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

- (2) Der Wahlausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Daneben sind mindestens zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Das Vorschlagsrecht liegt bei dem*r Wahlleiter*in. Die Mitglieder werden von dem*r Rektor*in spätestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Wahl bestellt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem*r Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*r Vorsitzenden. Er tagt nicht öffentlich.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Wahl.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Daneben sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Mitglieder werden durch den AStA vorgeschlagen. Die Mitglieder werden durch den*die Rektor*in spätestens einen Monat vor dem ersten Tag der Wahl bestellt. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem*r Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des*r Vorsitzenden.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidungen schriftlich zu begründen und dem*der Anfechtenden zuzustellen, sowie dem*r Wahlleiter*in nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Wahlhelfer*innen

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Wahlhelfer*innen werden von dem*der Wahlleiter*in bestellt. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der*die Wahlleiter*in verpflichtet die Wahlhelfer*innen schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgabe. Sie unterstützen die Wahlorgane bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen.

DRITTER ABSCHNITT: WAHLVORBEREITUNG UND WAHLHANDLUNG

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Der*die Wahlleiter*in macht die Wahl mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Wahl hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Für die hochschulöffentliche Bekanntgabe im Sinne dieser Ordnung genügt die Veröffentlichung auf dem Studierendenportal der Universität. Die Bekanntmachung hat mindestens zu enthalten:
 1. eine Bezugnahme auf diese Wahlordnung,
 2. ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen- oder als elektronische Wahl durchgeführt wird,
 3. Wahltage, Abstimmungszeiten und Ort der Wahllokale,
 4. dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) erfolgt und eine Briefwahl auf Antrag möglich ist,
 5. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes gem. § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft,
 6. welche Fachschaftsräte an der Wahl teilnehmen,
 7. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsräte und etwaige Quotierungen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 3 dieser Ordnung,
 8. dass Wahlvorschläge in der von § 12 Abs. 2 geforderten Form spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bei dem*der Wahlleiter*in einzureichen sind,
 9. dass nur der*die Bewerber*in gewählt werden darf, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekanntgemacht worden ist,
 10. dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und dass dieses spätestens am 42. Tag vor dem ersten Tag der Wahl für drei Werktage einsehbar ist,
 11. Ort und Zeit der Auslegung der Wähler*innenverzeichnisse.
 12. Verfahren und Fristen bei Briefwahl,
 13. Kontaktdaten der*des Wahlleiters*in und des Wahlausschusses,
 14. dass mit amtlichem Stimmzettel gewählt wird,
 15. dass eine Stimmenhäufung unzulässig ist sowie Ort und Zeit für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse,
 16. dass Wahlbewerber*innen nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt versendet der*die Wahlleiter*in an jede*n Wahlberechtigte*n eine Wahlbenachrichtigung, die mindestens über die Eintragung des*der Wahlberechtigten ins Wählerverzeichnis Auskunft gibt, Zeit und Ort der Wahl mitteilt und im Übrigen auf die Bekanntmachung verweist. Die Versendung kann ausschließlich an eine von der Universität vergebene E-Mail-Adresse erfolgen.

§ 11 Wähler*innenverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten sind alphabetisch in ein Wähler*innenverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wähler*innenverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
 2. Familienname, Vorname,
 3. ggf. Geburtsdatum,
 4. Fachschafts- bzw. Fachschaftenzugehörigkeit,
 5. der oder die jeweils zu wählende/n Fachschaftsrat/räte bzw. dass bei dieser Wahl kein Fachschaftsrat zu wählen ist sowie
 6. Vermerke für die Stimmabgabe nach Urnen-, elektronischer Wahl oder Briefwahl für die einzelnen Gremienwahlen.
- (3) Das Wähler*innenverzeichnis ist spätestens 42. Tage vor dem ersten Tag der Wahl für drei Werktage während der Öffnungszeiten des AStA zur Einsichtnahme hochschulöffentlich vorzuhalten.
- (4) Jede*r Wahlberechtigte kann innerhalb der Einsichtsfrist unter Beibringung der erforderlichen Nachweise die Berichtigung des Wähler*innenverzeichnisses beantragen. Notwendige Änderungen sind unverzüglich von dem*r Wahlleiter*in im Wähler*innenverzeichnis vorzunehmen und zu beurkunden.
- (5) Das Wähler*innenverzeichnis kann bis zum dritten Werktag vor der Wahl auf Anordnung der*des Wahlleiters*in berichtigt oder ergänzt werden, soweit offensichtliche Fehler und Unstimmigkeiten oder Schreibversehen vorliegen oder soweit der*die Wahlberechtigte aus von ihm*ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Bereithaltung zu beantragen. Wer die Mitgliedschaft bis zum dritten Werktag vor der Wahl verliert, wird aus dem Wähler*innenverzeichnis gestrichen.
- (6) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen, im Falle des elektronischen Wahlverzeichnisses sind die Änderungen und deren Bearbeiter*in kenntlich zu machen und mit Zeitstempel zu versehen.
- (7) Am 35. Tag vor dem ersten Tag der Wahl ist das Wähler*innenverzeichnis endgültig abzuschließen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt. Das endgültige Wähler*innenverzeichnis ist durch Vermerk und Unterschrift des*r Wahlleiter*in mit Angabe von Datum und Uhrzeit zu beurkunden. Es ist die Zahl der endgültig Wahlberechtigten festzustellen.
- (8) Ein computergestützter Abgleich der Daten des Wähler*innenverzeichnisses während der Wahl ist zulässig, hierzu kann ein digitales Wähler*innenverzeichnis erstellt werden.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte als Wahlbewerber*innen vorschlagen. Für die verschiedenen Gremienwahlen ist jeweils ein eigenständiger Vorschlag nötig. Dem Wahlvorschlag ist in jedem Falle eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Studierenden beizufügen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss dabei insbesondere folgende Angaben des*r Wahlbewerber*in enthalten:
1. Familienname und Vorname,
 2. Anschrift,

3. universitäre E-Mail Adresse,
 4. Studienfach (bzw. Studienfächer) inkl. der jeweiligen Fachsemesteranzahl, sowie
 5. Fakultätszugehörigkeit.
- (3) Dem Wahlvorschlag muss eine Kurzbeschreibung und kann darüber hinaus eine Fotografie des*r Wahlbewerber*in beigefügt sein. Dabei sind Ziele der hochschulpolitischen Arbeit zu nennen. Angaben über die Zugehörigkeit zu einer hochschulpolitischen Gruppierung sind zulässig. Die Kurzbeschreibung und die hochschulpolitischen Ziele dürfen dabei eine Zeichenzahl von jeweils 150 Zeichen nicht überschreiten. Die Angabe der Zugehörigkeit zu einer hochschulpolitischen Gruppierung darf eine Zeichenanzahl von 50 Zeichen nicht überschreiten. Überzählige Zeichen sind wirkungslos und werden bei Veröffentlichungen nicht bekannt gemacht.
- (4) Ein*e Wahlbewerber*in darf nicht mehrfach für die Wahl desselben Gremiums benannt sein.
- (5) Änderungen an Wahlvorschlägen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des*der Bewerbenden. Die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen oder der Bewerbung bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des*der Bewerbers*in und sind gleichfalls nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (6) Auf dem Wahlvorschlag hat der*die Wahlleiter*in Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel sind dem*der Wahlbewerber*in unverzüglich, spätestens aber am Tage nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn*sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 33. Tag vor dem 1. Wahltag bei dem*der Wahlleiter*in wieder eingereicht sein.
- (7) Gehen bis zum Ablauf der Frist gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 8 Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Wahlbewerber*innen, als Mandate zu vergeben sind, bei dem*der Wahlleiter*in ein, so gibt der*die Wahlleiter*in dies sofort auf der entsprechenden Webseite des Studierendenportals bekannt und fordert alle Wahlberechtigten zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen auf, die spätestens am 33. Tag vor dem 1. Wahltag, bis 15 Uhr, bei dem*der Wahlleiter*in eingereicht sein müssen. Eine Mängelbeseitigung gemäß § 12 Absatz 6 Satz 2 erfolgt nicht. Die Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 eingereicht wurden, bleiben unberührt.
- (8) Geht bis zum Ablauf der Frist gemäß § 10 Absatz 2 Punkt 7 kein Wahlvorschlag bei dem*der Wahlleiter*in ein, so gibt er*sie dies sofort auf der entsprechenden Webseite des Studierendenportals bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, die spätestens am 33. Tag vor dem 1. Wahltag, bis 15 Uhr, bei der*dem Wahlleiter*in eingereicht sein müssen.

§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge sowie die Form der Stimmzettel i.S.d. § 17 bis spätestens am 28. Tag vor dem ersten Tag der Wahl.

- (2) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, insbesondere solche, die
1. verspätet eingegangen sind,
 2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
 3. ein*e nicht wählbare*r Kandidat*in benennen,
 4. nicht erkennen lassen für welche Gremien kandidiert wird oder
 5. denen keine schriftliche Einverständniserklärung des*r Wahlbewerbers*in beigefügt ist.
- (3) Der*die Wahlleiter*in stellt die zugelassenen Wahlvorschläge jeder Wahl jeweils zu einer endgültigen Wahlliste zusammen. Zurückgewiesene Kandidat*innen sind unverzüglich durch den*die Wahlleiter*in zu benachrichtigen.
- (4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der entsprechenden Niederschrift beizufügen.

§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der*die Wahlleiter*in macht die Wahlvorschläge spätestens am 25. Tag vor dem ersten Tag der Wahlhochschulöffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge werden auf der entsprechenden Webseite des Studierendenportals bekannt gemacht.
- (2) Folgende Angaben der eingereichten Wahlvorschläge sind bekanntzumachen:
1. Namen und Vornamen,
 2. Studienfächer (inkl. jeweiliger Fachsemesteranzahl),
 3. das jeweilige Gremium, für das kandidiert wird sowie
 4. Kurzbeschreibung zur Person.
- (3) Folgende Angaben der eingereichten Wahlvorschläge können bekannt gemacht werden:
1. Ziele der hochschulpolitischen Arbeit,
 2. die Zugehörigkeit zu einer hochschulpolitischen Gruppierung sowie
 3. dem Wahlvorschlag beigefügte Fotografien der Wahlbewerber.

Über die Angaben entscheidet der Wahlausschuss spätestens bis zum Tag vor der hochschulöffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge.

§ 15 Weitergabe der Wahlvorschlagsdaten

- (1) Der*die Wahlleiter*in darf Daten der gültigen Wahlvorschläge an den*die Vorsitzende*n des AStA und den*die Präsidenten*in des Studierendenparlaments elektropostalisches versenden.

- (2) Nach der Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit der Wahlvorschläge sollten höchstens 3 Tage vergehen, bis zumindest die vollständigen Namen und E-Mail-Adressen weitergegeben werden.
- (3) Die*der Vorsitzende des AStA und der*die Präsident*in dürfen die Daten einzig zum Zwecke der Kontaktaufnahme der Wahlbewerber*innen für Einladungen zu Wahlveranstaltungen und Sitzungen des Gremiums, sowie zur Terminfindung einer konstituierenden Sitzung nutzen.

§ 16 Wahlveranstaltungen

- (1) Nach Bekanntgabe der Wahlliste können sich die Wahlbewerber*innen für das Studierendenparlament in einer hochschulöffentlichen Wahlveranstaltung vorstellen. Diese Veranstaltung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der Wahlbewerber*innen dies fordert.
- (2) Der*die Wahlleiter*in stellt geeignete Räume zur Verfügung, gibt nach Absprache mit den Wahlbewerber*innen rechtzeitig Ort und Zeit der Wahlveranstaltung bekannt und leitet die Veranstaltung.
- (3) Für die Wahlbewerber*innen der Fachschaftsratswahlen können vom amtierenden Fachschaftsrat entsprechende fachschaftsöffentliche Veranstaltungen organisiert werden.

VIERTER ABSCHNITT: WAHLHANDLUNG

§ 17 Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel benennt die jeweilige Gremienwahl.
- (2) Der Stimmzettel enthält den Vor- und Familiennamen aller zugelassenen Wahlbewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge. Alle Angaben richten sich nach den eingereichten Wahlvorschlägen.
- (3) Der Stimmzettel enthält Angaben darüber, wie viele Stimmen jede*r Wähler*in vergeben darf, wie diese zu verteilen sind, und wie abzustimmen ist. Weitere Angaben darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- (4) Über die Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet der Wahlausschuss bis zum 28. Tag vor dem ersten Tag der Wahl.

§ 18 Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet in der Wahlwoche statt, dabei können in jedem Wahllokal der studentischen Gremienwahlen das Studierendenparlament und alle Fachschaftsräte, die sich dieser Wahlordnung angeschlossen haben, gewählt werden. Mindestens ein Wahllokal soll insgesamt mindestens zehn Stunden geöffnet haben.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte erhält nach Feststellung seiner*ihrer Eintragung im Wähler*innenverzeichnis im Wahllokal die Stimmzettel ausgehändigt. Der*die Wahlberechtigte hat sich gegebenenfalls auszuweisen.
- (3) Der*die Wähler*in begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet den jeweiligen Stimmzettel, faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist und wirft ihn in die jeweilige Wahlurne.
- (4) Die Aufteilung der Wahlurnen obliegt dem Wahlausschuss, für die Wahl des Studierendenparlamentes sind dabei separate Wahlurnen zu verwenden.
- (5) Jede*r Wahlberechtigte kann ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 19 Briefwahl

- (1) Die Briefwahl muss von dem*r Wahlberechtigten schriftlich bis zum 18. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bei dem*r Wahlleiter*in beantragt werden. Die Beantragung der Briefwahl ist abschließend vor Beginn der Urnenwahl im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken. Eine gleichzeitige Beantragung der Unterlagen für verschiedene Gremienwahlen ist zulässig. Wurde eine Briefwahl beantragt, ist eine Urnenwahl für den*die entsprechende Wahlberechtigte*n nicht mehr möglich.
- (2) Die Wahlunterlagen sind einschließlich des Stimmzettelumschlages, eines Wahlbriefumschlages und einer Benachrichtigung über die Aufnahme der Wahlberechtigten in das Wählerinnenverzeichnis (Wahlschein) der Wahlberechtigten unverzüglich zuzusenden. Für die unterschiedlichen Gremienwahlen sind separate

Wahlunterlagen zu versenden. Die jeweilige Gremienwahl muss auf dem Wahlbriefumschlag und dem Stimmzettelumschlag ersichtlich sein.

- (3) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das der*die Wahlberechtigte über technische Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet. Das Merkblatt ist von dem*r Wahlleiter*in zu erstellen.
- (4) Der*die Wahlberechtigte kennzeichnet unbeobachtet den jeweiligen Stimmzettel, steckt ihn in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Er*sie bestätigt auf dem Wahlschein durch seine*ihre Unterschrift, dass er*sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag. Dieser ist an die aufgedruckte Adresse zu senden oder bei dem*r Wahlleiter*in abzugeben.
- (5) Der Eingangszeitpunkt der Wahlbriefe ist auf diesen zu vermerken. Der Wahlbrief muss spätestens am letzten Tag der Wahlen bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingegangen sein. Bis zur Stimmenauszählung sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Gremienwahl sortiert, sicher und verschlossen aufzubewahren.

§ 20 elektronische Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt legt der*die Wahlleiter*in fest, ob die Authentifizierung über die Daten eines von der Hochschule bereitgestelltem Dienst zu Authentifizierung vollzogen wird (hochschuleigenes Authentifizierungssystem) oder über eine spezielle Authentifizierung am Wahlportal (spezielles Authentifizierungssystem). Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, müssen die Authentifizierungsdaten eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.
- (2) Der*die Wahlleiter*in trifft die Entscheidung nach Absatz 1 auch unter Berücksichtigung der Sicherheit, die eine hochschuleigene Authentifizierung vor einer missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten durch Nichtberechtigte tatsächlich gewährleistet.
- (3) Die Studierendenschaft kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen. Diese sind vertraglich zur Einhaltung der technischen Anforderungen der Wahlordnung zu verpflichten. Sie haben ferner der Studierendenschaft die Kontrolle der Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu ermöglichen.
- (4) Bei elektronischen Wahlen informiert der*die Wahlleiter*in auf der entsprechenden Webseite der Studierendenschaft über das Verfahren der elektronischen Stimmabgabe, insbesondere zur Identifizierung im Wahlportal, zur Geheimhaltung der Wahl, zur Freiheit der Wahl, zur Gültigkeit der Stimme, zur Trennung von Authentifizierung und Stimmabgabe und zur Bedienung des Wahlportals bei der Stimmabgabe.
- (5) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung. Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten. Findet die Authentifizierung in einem speziellen Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mittels der

Authentifizierungsdaten. Der Zugang zum Wahlportal ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich. Vor der Stimmabgabe ist der*die Wähler*in darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat. Der*die Wähler*in hat elektronisch zu bestätigen, dass die Stimmabgabe persönlich und unbeobachtet erfolgt. Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig. Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

- (6) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Er muss in der äußeren Gestaltung nicht identisch mit dem Briefwahlstimmzettel sein. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels sind zulässig ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe. Im Fall der beabsichtigten Abgabe eines leeren Stimmzettels oder einer ungültigen Stimmabgabe ist der*die Wähler*in vor Abgabe des Stimmzettels darauf hinzuweisen, dass sie im Begriff ist, einen nicht gültigen Stimmzettel abzugeben. Ein Absenden der Stimme bedarf einer elektronischen Bestätigung durch den*die Wähler*in. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (7) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des*der Wählers*Wählerin in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (8) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch den*die Wahlleiter*in und den*die Vorsitzende*n des Wahlausschusses oder eines von ihm*ihr benannten Mitglieds des Wahlausschusses zulässig.
- (9) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Greifswald zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

- (10) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der*die Wahlleiter*in solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren, §§ 30 und 31 gelten entsprechend.
- (11) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Die Regelungen für die Briefwahl gelten entsprechend.

§ 21 Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. Das endgültige Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des*der Wählers*Wählerin sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*zur Wähler*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den*die Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 22 Ordnung in den Wahlräumen

- (1) Die Wahlräume werden durch den*die Wahlleiter*in festgelegt. Als Wahlraum zählt das unmittelbare Sicht- und Hörfeld der Wahlurnen.
- (2) Der Wahlausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit muss mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses im Wahlraum sein.
- (3) Der*die Vorsitzende oder das jeweils von ihm*r benannte Mitglied des Wahlausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des*r Rektor*in, die Hausordnung im Wahlraum und unmittelbaren Zugang und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er*sie hat sich unmittelbar vor Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der*die Vorsitzende oder das jeweils von ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, sodass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (4) Jede*r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum und dem unmittelbaren Zugang nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem*r Störer*in um eine*n Wahlberechtigte, so ist ihm*r, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (5) Die Wähler*innenverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Wahlausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 23 Schluss der Abstimmung

- (1) Der*die Vorsitzende oder das jeweils von ihm*ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, so erklärt der/die Vorsitzende oder das jeweils von ihm/ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses die Abstimmung für geschlossen.
- (2) Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tag vorliegen müssen. In diesem Fall ist am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

- (3) Nach Abstimmungsschluss sind die Wahlurnen zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren.

FÜNFTER ABSCHNITT: FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES UND WAHLPRÜFUNG

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss einen Tag nach Abschluss der Abstimmung ermittelt.
- (2) Kann die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen nicht einen Tag nach Abschluss der Abstimmung stattfinden oder findet sie an einem anderen Ort statt, so gibt der*die Vorsitzende oder das jeweils von ihm*ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses mündlich und auf der entsprechenden Webseite des Studierendenportals bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird oder an welchem Ort sie stattfindet.
- (3) Bei jeder Unterbrechung der Stimmenauszählung sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen für die Dauer der Abwesenheit des Wahlausschusses sorgfältig zu verwahren.

§ 26 Vorbereitung der per Briefwahl eingegangenen Stimmzettel

- (1) Nach dem Schluss der Abstimmung sind den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen einzeln die verschlossenen Stimmzettelumschläge zu entnehmen. Die Stimmzettelumschläge, bei denen sich keine Beanstandungen gemäß § 26 Abs. 2 ergeben, werden zunächst gesammelt. Sind alle Wahlbriefe so bearbeitet, werden die gesammelten Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in die Wahlurne gelegt.
- (2) Ein Wahlbrief gilt nicht als wirksame Stimmabgabe, wenn
 1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 2. der*die Wähler*in nicht im Wähler*innenverzeichnis enthalten ist,
 3. der Stimmzettelumschlag als nicht amtlich erkennbar ist oder einen Vermerk oder Zusatz enthält,
 4. der Stimmzettel sich nicht im Stimmzettelumschlag befindet,
 5. der Wahlbrief leer ist,
 6. kein Wahlschein beigelegt oder der beigelegte Wahlschein ungültig ist,
 7. bereits ein Wahlbrief desselben*derselben Wähler*in vorliegt oder
 8. Wahlbrief oder Stimmzettelumschlag unverschlossen sind.

§ 27 Auszählung

- (1) Nach Einwurf aller Stimmzettel in die Wahlurnen erfolgt die Stimmenauszählung. Zur Ermittlung der Zahl der Wähler werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Gremien und Wählergruppen gezählt.

- (2) Zur Auszählung der Stimmen werden Zählgruppen gebildet. Jede Zählgruppe muss aus mindestens zwei Wahlhelfer*inne*n bestehen.
- (3) Findet die Ergebnisermittlung in elektronischer Form, durch Scannen der Stimmzettel oder auf andere Art und Weise statt, muss sichergestellt sein, dass während des Arbeitsvorgangs mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses bei der Ergebnisermittlung anwesend sind. Absatz 1 und 2 finden im Fall der Ergebnisermittlung in elektronischer Form keine Anwendung
- (4) Ungültig und daher bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen sind Stimmzettel,
 1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des*der Wählers*Wählerin hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. in denen die zulässige Stimmenzahl überschritten ist,
 5. aus denen sich der Wille des*der Wählers*Wählerin hinsichtlich keiner Stimme zweifelsfrei ergibt,
 6. Stimmzettel, auf denen keine Stimmabgabe erfolgt ist.
- (5) Wahlbriefe und Stimmzettel mit Mängeln gemäß § 26 Abs. 2 u. § 27 Abs. 3 sind gesondert von den übrigen Wahlunterlagen aufzubewahren. Der Wahlausschuss entscheidet im Zweifel über die Gültigkeit.
- (6) Bei elektronischer Wahl ist eine Stimmabgabe ungültig in den Fällen von Absatz 4 Nummer 4 und 6.
- (7) Als gewählt gelten die Wahlbewerber*innen, auf die die höchste bzw. jeweils nächsthöchste Stimmenzahl entfällt. Quotierungsregelungen sind für die Wahlen der Fachschaftsräte nach der Anlage anzuwenden.
- (8) Bei Stimmgleichheit wird die Rangfolge durch das von dem*r Wahlleiter*in zu ziehende Los bestimmt. Das Losziehen findet neben der Hochschulöffentlichkeit unter Aufsicht der*des Vorsitzenden des Wahlausschusses, mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses und mithilfe einer*eines vom AStA bestimmten Wahlhelfers*in statt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift durch das Mitglied des Wahlausschusses anzufertigen und dem Wahlprüfungsausschuss mit dem vorläufigen Ergebnis vorzulegen.
- (9) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch den*die Wahlleiter*in und den*die Vorsitzende*n des Wahlausschusses notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 35 gilt entsprechend.

- (10) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.

§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede*n Bewerber*in abgegebenen gültigen Stimmen und die gemäß § 4 Abs. 5 in das Studierendenparlament bzw. § 4 Abs. 6 in den jeweiligen Fachschaftsrat gewählten Bewerber*innen fest.
- (2) Über den Verlauf der Stimmenauszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss in jedem Falle enthalten:
1. Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses,
 2. die Zahl der in das Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. Tag, Beginn und Ende der Stimmenauszählung,
 4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nichtabgegebenen Wahlbriefe,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Angabe der gewählten Bewerber*innen einschließlich der Zahl der für alle Bewerber*innen abgegebenen gültigen Stimmen sowie
 7. die Unterschriften des*r Vorsitzenden und des*r Schriftführer*in des Wahlausschusses.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 29 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der*die Wahlleiter*in macht die jeweiligen Wahlergebnisse hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 3. die Anzahl der abgegebenen und nichtabgegebenen Wahlbriefe sowie die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie
 4. die Namen der gewählten Bewerber*innen einschließlich der auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenden gültigen Stimmen.
- (2) Die Gewählten sind von dem*r Wahlleiter*in schriftlich über ihre Wahl zu informieren. Der Schriftform steht die elektropostalische Übermittlung gleich.
- (3) Die Ergebnisse der Fachschaftsratswahlen sind fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.

§ 30 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied der Studierendenschaft bzw. der jeweiligen Fachschaft binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich bei dem*r Wahlleiter*in einzulegen und zu begründen; er soll nach Möglichkeit Beweismittel

enthalten. Der*die Wahlleiter*in hat das Datum des Einspruches auf diesem zu vermerken und übergibt diesen nach Ablauf der Eingangsfrist an den Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung.

- (2) Die Wahlen sind ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet insbesondere wie folgt:
 1. War ein*e Kandidat*in nicht wählbar, so ist sein*ihr Ausscheiden anzuordnen.
 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten der in § 30 Abs. 2 genannten Art vorgekommen, die das Wahlergebnis in Einzelfällen beeinflusst haben können, so ist die Wahl im entsprechenden Umfang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (4) Ist eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden, insbesondere weil das Wahlverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung abgebrochen worden ist, findet eine Nachwahl statt.
- (5) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als jeweils endgültiges Wahlergebnis festzustellen und gemäß § 10 Abs.1 durch den*die Wahlleiter*in öffentlich bekanntzumachen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht derjenigen, die Einspruch erhoben hat und derjenigen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, binnen zwei Wochen die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.
- (7) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 31 Wiederholungs- und Nachwahlen

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses im Wahlprüfungsverfahren finden eine Wiederholungswahl nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 und eine Nachwahl nach § 30 Abs. 4 gemäß den Vorschriften dieser Wahlordnung mit denselben Wahlvorschlägen und gemeinsamen Wahlorganen statt. Sie ist unverzüglich einzuleiten.
- (2) Die Wiederholungswahl wird mit einem berechtigten Wähler*innenverzeichnis vorgenommen. Den Termin für die Wiederholungswahl legt der*die Wahlleiter*in fest. Sind mehrere Nachwahlen durchzuführen sollen diese am selben Termin stattfinden. In dringenden Fällen können die Fristen dieser Wahlordnung durch Beschluss des Wahlausschusses halbiert werden, wobei die Anzahl der Tage gegebenenfalls abzurunden ist. Die Wahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Die Amtszeit der Personen, die in einer Wiederholungs- bzw. Nachwahl gewählt werden, endet zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei regulärer Wahl geendet hätte. Bis zum

Beginn der Amtszeit der Personen, die in der Wiederholungs- bzw. Nachwahl gewählt wurden, verlängert sich die Amtszeit der Personen, die das entsprechende Amt in der vorherigen Wahlperiode inne gehabt haben.

- (4) Beanstandet der Wahlprüfungsausschuss im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Zusammensetzung eines Wahlorgans, so ist dieses nach den Vorschriften dieser Wahlordnung neu zu besetzen. § 31 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Im Übrigen finden auf Wiederholungs- und Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 32 Neuwahlen

Sollte nach vorzeitiger Auflösung eines Gremiums aus dem Geltungsbereich dieser Wahlordnung eine Neuwahl nötig sein, so sind die Bestimmungen dieser Wahlordnung anzuwenden. Die Neuwahl eines Gremiums verlangt nicht die Neuwahl der übrigen Gremien. Bis zur Neukonstituierung nach erfolgter gültiger Neuwahl bleibt das zuletzt gültig gewählte Gremium weiterhin im Amt.

§ 33 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierenden Sitzungen der gewählten Gremien finden frühestens eine und spätestens vierzehn Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt.
- (2) Zu der konstituierenden Sitzung eines Fachschaftsrates hat der*die jeweilige Vorsitzende der bisherigen Wahlperiode mindestens fünf Werktage zuvor den AStA, die neu gewählten Mitglieder, sowie die Mitglieder der bisherigen Wahlperiode des Gremiums und den*die Wahlleiter*in elektropostalisches einzuladen.
- (3) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die sinngemäß mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten hat:
 1. Formalia,
 2. Wahl einer*s Vorsitzenden,
 3. Wahl einer*s Finanzreferentin*en,
 4. Wahl einer*s Kassenverwalterin*s.

Über die konstituierende Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden neuen Fachschaftsratsmitgliedern zu unterschreiben.

- (4) Findet eine konstituierende Sitzung eines Fachschaftsrates nicht fristgerecht statt, hat der AStA bis zu sechzehn Wochen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses zu einer solchen einzuladen.
- (5) Der Termin für eine konstituierende Sitzung eines Fachschaftsrates muss mit den neu gewählten Mitgliedern abgestimmt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des neu gewählten Fachschaftsrates muss während der konstituierenden Sitzung anwesend sein.

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Beteiligung beigetretener Fachschaften

- (1) Der*die Wahlleiter*in und der Wahlausschuss haben bei der Organisation Rücksicht auf die Wünsche und Bedürfnisse der beigetretenen Fachschaften zu nehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Lage und Öffnungszeiten der Wahllokale.
- (2) Der*Die Wahlleiter*in hält regelmäßigen Kontakt zu den Fachschaftsräten. Insbesondere die Anzahl an aktuell eingereichten Wahlvorschlägen für den jeweiligen Fachschaftsrat soll diesem mitgeteilt werden.
- (3) Bei der Neuwahl einzelner Fachschaftsräte, sind die Fristen dieser Ordnung zu halbieren und auf volle Tage abzurunden. Die Wahlorgane sind durch den*die entsprechende Dekan*in zu bestellen.
- (4) Eine beabsichtigte Änderung dieser Wahlordnung muss den in der Anlage zu § 2 Abs. 3 verzeichneten Fachschaften und der Fachschaftskonferenz mindestens eine Woche vor der ersten Lesung im Studierendenparlament zur Stellungnahme zugänglich gemacht werden.

§ 35 Nachrückverfahren

- (1) Erlischt bei einem Mitglied des Studierendenparlaments durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder durch Rücktritt das Mandat und sinkt dadurch die Mitgliederzahl unter die in § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft vorgesehene Zahl, so rückt der*die Kandidat*in nach, auf die nach den gewählten Mitgliedern des Studierendenparlaments die nächsthöhere Stimmenanzahl entfiel. Ist ein*e solche*r Kandidat*in nicht vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Erlischt bei einem Mitglied eines Fachschaftsrates durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder durch Rücktritt das Mandat und sinkt dadurch die Mitgliederzahl unter die in der entsprechenden Anlage bestimmten Mitgliederzahl, so rückt der*die Kandidat*in nach, auf die nach den gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates und unter Beachtung etwaiger Quotierungsregeln die nächsthöhere Stimmenanzahl entfiel. Ist ein*e solche*r Kandidat*in nicht vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende der Amtszeiten der Gewählten aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

§ 37 Schlussbestimmungen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 187 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität

Greifswald vom 26.10.2021 unter Genehmigung der Rektorin vom 03.11.2021. Die Ordnung wurde am 08.11.2021 hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Bennet Buchholz
Präsident des Studierendenparlaments

Hennis Herbst
Vorsitzender des Allgemeinen
Studierendenausschusses

Anlage gemäß § 2 (3) der Wahlordnung der Studierendenschaft

Folgende Fachschaften sind dem Geltungsbereich dieser Wahlordnung beigetreten:

- a) Anglistik/Amerikanistik:
Der Fachschaftsrat besteht aus sechs zu wählenden Mitgliedern.
- b) Geschichte:
Der Fachschaftsrat besteht aus sieben zu wählenden Mitgliedern. Davon muss mindestens ein Mitglied dem Bachelorstudiengang Geschichte oder dem Masterstudiengang Geschichtswissenschaft angehören, sofern es eine Wahlkandidatur aus einem der beiden Studiengänge gegeben hat. Entfallen auf alle Kandidatinnen aus dem Bachelorstudiengang Geschichte oder dem Masterstudiengang Geschichtswissenschaft weniger Stimmen als auf die ersten sieben Kandidatinnen aus den Lehramtsstudiengängen Geschichte, oder besteht Stimmgleichheit, nimmt die Bachelor- oder Master-Kandidatin mit den meisten Stimmen den siebten Platz ein.
- c) Politik- und Kommunikationswissenschaft:
Der Fachschaftsrat besteht aus sieben zu wählenden Mitgliedern. Davon müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder dem Studiengang Politikwissenschaft und Kommunikationswissenschaft angehören.
- d) Rechtswissenschaften:
Der Fachschaftsrat besteht aus neun zu wählenden Mitgliedern. Davon müssen mindestens vier dem Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Staatsexamen, eines dem Studiengang Management und Recht sowie eines einem der juristischen B.A. Teilstudiengänge oder einem der LL.M. Studiengänge angehören. Kann eine der angeführten Quotierungen aufgrund des Fehlens einer geeigneten Kandidatin nicht erfüllt werden, so ist sie nicht anzuwenden.
- e) Wirtschaftswissenschaften:
Der Fachschaftsrat besteht aus neun zu wählenden Mitgliedern. Davon müssen mindestens fünf dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre-Diplom, eines dem Studiengang Recht-Wirtschaft-Personal, sowie eines dem Teilstudiengang B.A. Wirtschaftswissenschaften angehören. Stehen weniger Kandidaten aus einem der aufgeführten Studiengänge zur Wahl, entfällt die für den einzelnen Studiengang aufgeführte Regelung.
- f) Philosophie:
Der Fachschaftsrat besteht aus fünf zu wählenden Mitgliedern.
- g) Nordistik:
Der Fachschaftsrat besteht aus fünf zu wählenden Mitgliedern.
- h) Psychologie:
Der Fachschaftsrat besteht aus fünf zu wählenden Mitgliedern.
- i) Theologie:
Der Fachschaftsrat besteht aus fünf zu wählenden Mitgliedern.

- j) Kunstwissenschaften:
Der Fachschaftsrat besteht aus sechs zu wählenden Mitgliedern.
- k) Deutsche Philologie:
Der Fachschaftsrat besteht aus acht zu wählenden Mitgliedern.
- l) Musikwissenschaften:
Der Fachschaftsrat besteht aus drei zu wählenden Mitgliedern.
- m) Slawistik Baltistik:
Der Fachschaftsrat besteht aus drei zu wählenden Mitgliedern.
- n) Geographie:
Der Fachschaftsrat besteht aus fünf zu wählenden Mitgliedern.
- o) Geologie:
Der Fachschaftsrat besteht aus drei zu wählenden Mitgliedern.
- p) Medizin:
Der Fachschaftsrat besteht aus sieben zu wählenden Mitgliedern.
- q) Biowissenschaften:
Der Fachschaftsrat besteht aus neun zu wählenden Mitgliedern.
- r) Mathematik:
Der Fachschaftsrat besteht aus fünf zu wählenden Mitgliedern.
- s) Biochemie/Umweltwissenschaften:
Der Fachschaftsrat besteht aus sieben zu wählenden Mitgliedern. Davon müssen mindestens fünf dem Studiengang Biochemie und zwei dem Studiengang Umweltwissenschaften angehören. Stehen weniger Kandidaten aus einem der aufgeführten Studiengänge zur Wahl, entfällt die für den einzelnen Studiengang aufgeführte Regelung.
- t) Bildungswissenschaft:
Der Fachschaftsrat Bildungswissenschaft setzt sich zusammen aus drei im Studiengang „Lehramt an Regionalen Schulen“, drei im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ und drei im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ immatrikulierten Studierenden. Stehen weniger Kandidat*innen aus einem der aufgeführten Studiengänge zur Verfügung, entfällt die für den einzelnen Studiengang aufgeführte Regelung.
- u) Zahnmedizin:
Der Fachschaftsrat besteht aus fünf zu wählenden Mitgliedern.